

Leistungsvertrag 2012 / 2016

Musikschule Haan e.V. / Stadt Haan

(Entwurf Musikschule, Stand: 2010-12-03 / v 2i)

Präambel

Der Trägerverein der Musikschule Haan e.V. (im folgenden Musikschule genannt) ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, dessen Aufgabe satzungsgemäß die Förderung der „muischen sowie kreativen Bildung und Freizeitgestaltung“ ist. Er betreibt zu diesem Zweck eine Musikschule, die den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen entspricht.

Das Vorhandensein einer Musikschule in privater Trägerschaft wird vom Rat der Stadt Haan ausdrücklich begrüßt und macht eine von der Stadt eingerichtete und betriebene Musikschule entbehrlich.

Im folgenden Leistungsvertrag werden die Leistungen der Musikschule qualitativ und quantitativ ebenso festgeschrieben, wie ein regelmäßiger städtischer Zuschuss.

Grundlage dieses Leistungsvertrages sind die ergänzenden „Ausführungen zum Leistungsvertrag“, Stand Dezember 2010.

Leistungsvertrag

Zwischen

der Stadt Haan, vertreten durch den Bürgermeister Knut vom Boverl und der 1. Beigeordneten Dagmar Formella, Kaiserstraße 85, 42781 Haan

und

dem Trägerverein der Musikschule Haan e.V., vertreten durch die Vorsitzenden Dr. Reinhard Pech und Barbara Quednau, Dieker Straße 49, 42781 Haan

§1

Von der Musikschule zu erbringende Leistungen

1. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Mit qualifiziertem Fachunterricht legt sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern und Schülerinnen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Besonders begabte Schüler und Schülerinnen erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
2. Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung in der Kommunalen Bildungslandschaft.
Konzept und Aufbau der Musikschule Haan e.V. entsprechen den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (siehe Ausführungen zum Leistungsvertrag). Der Strukturplan des Verbandes zeigt das vollständige Angebot der öffentlichen Musikschule auf. Es ist zugangsoffen - dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit - und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards.
3. Das Unterrichtsangebot erreicht z. Z. insgesamt ca. 900 Schüler und Schülerinnen und wird mit einem Umfang von ca. 410 Wochenstunden in Grund- und Instrumentalfächern erteilt. Es wird bedarfs- und nachfragegerecht weiterentwickelt.
Öffentliche Auftritte und Veranstaltungen und weitere Aktivitäten werden nach Möglichkeit (d. h. i. R. der finanziellen Möglichkeiten) im bisherigen Umfang weiter angeboten.

§2

Voraussetzungen

1. Zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Vereinszwecks vermietet die Stadt der Musikschule im neuen Schulgebäude auf dem Grundstück Dieker Straße 6g unentgeltlich Räume gemäss vereinbartem Raumprogramm zu den im Mietvertrag vom 18.09.1985 festgelegten Bedingungen. Demnach obliegt die bauliche Unterhaltung der Stadt, die auch die folgenden Betriebskosten übernimmt:
 - a. Grundabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Kanalbenutzungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Regenwassergebühren)
 - b. Kosten des Wasserverbrauchs,
 - c. Kosten des Stromverbrauchs,
 - d. Kosten der Schornsteinreinigung,
 - e. Energiekosten für die Beheizung,
 - f. Kosten der Gebäudeversicherung.Diese sowie alle anderen Vereinbarungen des Mietvertrages vom 18.09.1985 haben weiterhin Bestand.
2. Die Unterrichts- und Verwaltungsräume im neuen Schulgebäude sind mit Einrichtungsgegenständen, Geräten und Instrumenten ausgestattet, die den Anforderungen des Musikschulbetriebes genügen. Investitionen sind diesbezüglich ausschließlich für Ersatzbeschaffungen erforderlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (beispielsweise durch die Berufsgenossenschaft angemahnt) oder grundlegende Veränderungen in der Unterrichtsbelegung Neuanschaffungen erforderlich machen.
3. Zur Gewährleistung der in § 1 genannten Aufgaben und Leistungen der Musikschule beschäftigt die Musikschule entsprechendes Fachpersonal und zusätzlich Mitarbeiter/innen für Sekretariats-tätigkeiten.
4. Die übrigen für den Musikschulbetrieb anfallenden Kosten sind in den Ausführungen zum Leistungsvertrag unter Kostenarten näher bezeichnet.

5. Gemäß schriftlicher Zusage der Stadt vom 24.08.1990 werden die Vergütungen, Löhne und Honorare wie bisher vom Personalamt berechnet und die entsprechenden Berechnungs- und Auszahlungsbelege erstellt. Auf Wunsch wird die Musikschule in arbeitsrechtlichen Fragen beraten.

§3

Kostenrechnung

1. Die Musikschule hat für Planungs- und Abrechnungszwecke das Rechnungswesen so umgestellt, dass nunmehr der tatsächliche Aufwand eines Jahres (also abzüglich der Kosten für das vergangene und/oder das folgende Jahr) erkennbar wird. Dies wird in der Haushaltsrechnung der Musikschule dokumentiert.

§4

Kostenplanung

1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sparsame Wirtschaftsführung in der Musikschule hohe Priorität hat.
2. Die Musikschule legt jeweils bis spätestens Jahresende der Verwaltung die Kostenplanung für das Folgejahr vor (Entwurf Haushaltsplan).
3. Die Verwaltung wird diese Planung zunächst hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der anderen in diesem Leistungsvertrag getroffenen Vereinbarungen überprüfen.

§5

Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Der vom Rat der Stadt Haan bewilligte Zuschuss für die Musikschule liegt ab 2012 bei:

2012	
2013	
2014	
2015	
2016	

Der Zuschuss wird monatlich ausgezahlt.

§6

Rechnungsprüfung

1. Die Musikschule legt unaufgefordert nach Abschluss des Haushaltsjahres nach der Mitgliederversammlung und Entlastung des Vorstandes (bis spätestens 31. Juli) einen Rechnungsbericht vor, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben hervorgehen. Die Verwendung des städtischen Zuschusses ist dabei gesondert auszuweisen.

Der Nachweis der Aufwendungen erfolgt durch die Haushaltsrechnung der Musikschule. Der Nachweis der Leistungen der Musikschule erfolgt jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und die folgenden Kennzahlen:

- Schülerzahl
- Anzahl Aufführungen
- Kostendeckungsgrad gesamt
- (Bar-)Zuschuss Stadt pro Einwohner,
- (Bar-)Zuschuss Stadt pro Schüler
- Gesamtbetrag Sozialermäßigungen im Jahr

Diese Angaben werden jährlich nach Mitgliederversammlung und Entlastung des Vorstandes (bis 31. Juli) an die Stadtverwaltung und die Fraktionen gegeben und auf Wunsch in einer Sitzung des zuständigen Ausschusses vorgestellt.

2. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit nach Vorankündigung die Unterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen oder andere geeignete Prüfer einzuschalten.
3. Sollte sich im Laufe eines Geschäftsjahres oder mit dessen Abschluss trotz Beachtung aller in diesem Vertrag getroffener Vereinbarungen eine unerwartete Deckungslücke ergeben, so wird die Musikschule versuchen, diese mit eigenen Mitteln zu schließen (z. B. durch Einwerbung von Spenden oder aus den Barmitteln des Trägervereins). Nur wenn die Musikschule nachweislich nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, wird die Stadt prüfen, ob weitere Mittel bereitgestellt werden können.

§7

Weitere Vereinbarungen

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

2. Wenn in Zukunft durch verbindliche Vorgaben von der Musikschule zusätzliche Leistungen unentgeltlich oder nicht kostendeckend erbracht werden müssen, wird der Auftraggeber die Aufwendungen dafür auf Anforderung und gegen Nachweis (zusätzlich zu dem in § 5 vereinbarten Zuschuss der Stadt) erstatten.
3. Wenn sich die finanzielle Situation der Stadt nachhaltig verbessert, werden Gespräche über eine Anpassung der vorstehenden Vereinbarungen neu aufgenommen.

§8

Laufzeit, Kündigungsfristen

1. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2012 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft. Danach verlängert er sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragsseite gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
2. Wenn im Falle von § 6, Abs. 3 keine Lösung gefunden werden kann, ist die Musikschule berechtigt, den Vertrag einseitig mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.